

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 38

Artikel: Die Motion über "Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks" vor dem Grossen Rate in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Motion über „Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks“ vor dem Großen Räte in Luzern.

(Korr.)

In der Frühjahrssession 1903 haben Baumeister Blattner und 6 Mitunterzeichner dem Großen Räte des Kantons Luzern folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen zu untersuchen und Bericht und Antrag zu stellen, wie bei Streitangelegenheiten die Arbeitswilligen wirksam geschützt werden können.“

Am 1. Dezember abhin kam diese Motion im Großen Räte zur Behandlung und wurde vom Initianten Baumeister Blattner wie folgt begründet:

Es handelt sich nicht darum gegen Streiks oder Lohnbewegungen als solche Sturm zu laufen, wir wissen, daß das nichts nützen würde.

Was wir anstreben, was wir verlangen, ist, daß gewisse Handlungen, die bei Streiks immer häufiger vorkommen und Handlungen, die für den gesunden Menschenverstand ein Vergehen bedeuten, vom Buchstaben des Gesetzes aber bei uns, wie es scheint, nicht erreicht werden, in Zukunft verboten bzw. bestraft werden.

Es ist dies das Vorgehen der Streitenden gegenüber den Arbeitswilligen.

Was geschieht und wie geht es zu?

Streiks und Lohnbewegungen waren schon lange an der Tagesordnung, sie sind es heute und sie werden es in Zukunft sein. Auch im Zukunftsstaat wird gestreikt werden.

Aber es gibt Streit und Streit!

Die Arbeiterschaft griff früher zum Streit, auch ohne daß sie organisiert war, um Mißstände zu beseitigen, um Hungerlöhne abzuschaffen etc.

Die kollektive Niederlegung der Arbeit wurde in solchen Fällen als eine Art Notwehr von der Öffentlichkeit sanktioniert, auch wenn kleinere Uebergriiffe und Vertragsbrüche vorkamen.

Da stunden die Arbeiter wie ein Mann auf und eine Heze auf die Arbeitswilligen war nicht nötig.

Wie aber und warum wird heutzutage gestreikt?

Keine Rede von Hungerlöhnen oder Mißständen. Es wird gestreikt um des Streikes willen; es wird gestreikt, um dem Meister den Meister zu zeigen; es wird gestreikt, um nicht eine gute Gelegenheit zu verpassen, dem Arbeitgeber etwas abzunütigen; es wird gestreikt, um den Arbeitgeber zu zwingen, diesen oder jenen Arbeiter nicht zu entlassen; es wird gestreikt, wenn ein Gernegroß von sich reden oder schreiben machen will; es wird gestreikt, um die Organisation zu probieren und es wird gestreikt, wenn es revolutionären Elementen paßt, die Arbeiterschaft für ihre Zwecke zu mißbrauchen.

Und was geschieht nun bei einem solchen Streit? Die Arbeiter sind nicht alle Hitzköpfe. Die ruhigeren, die besonnenen Arbeiter, die zwischen Recht und Unrecht unterscheiden, die wollen nicht streiken, die möchten arbeiten.

Der Streit ist aber erklärt und wehe dem, der nicht mitmacht. Wenn Zureden nicht genügt, so wird Gewalt angewendet.

Es ist ja Streit und da ist alles erlaubt. Die Streiker tun, als ob sie von der Öffentlichkeit als kriegsführende Macht anerkannt wären.

Sie verfügen über die Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter, sowie über die der Arbeitgeber.

Ja, meine Herren, die Streiks sind in ein anderes Stadium getreten und es ist an der Zeit, dieselben mit andern Augen anzusehen.

Es gibt Ausnahmen, aber in der Regel liegen heutzutage den Streiks weder Hungerlöhne noch sonst nennenswerte Mißstände zu Grunde.

Oder will man etwa behaupten, die Italiener hätten vor 6 Jahren in Luzern aus Hunger gestreikt mit Fr. 4.50 bis Fr. 5. — Taglohn? Oder in Biel, Bern und Basel mit durchschnittlich Fr. 5. — (für Maurer)?

Blattner gibt hier ein Bild des Maurerstreikes von 1899 in Luzern, bei dem die Regierung wohl für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen sorgte, den Arbeitswilligen aber keinen wirksamen Schutz bot, und konstatierte, daß dieser Streik nur deswegen in jenem worden war, um die neugegründete italienische Liga zu probieren.

Er schildert sodann kurz die Vorgänge beim Streik in Biel, wo die Arbeit eingestellt wurde, weil man während dem Tramumbau, wo alle Straßen aufgewühlt waren, die Gelegenheit, etwas zu erpressen, nicht unbe-nützt vorbeigehen lassen wollte.

Das rasche Ende, das der Streit beim Eingreifen des Regierungskommissärs nahm, beweist, daß es nur am Schutz der Arbeitswilligen fehlte, wenn der Streit so lange dauerte.

Die eigentliche Veranlassung zu der Motion aber war der Spenglerstreik dieses Frühlings in Luzern. Der Sprechende schildert eingehend die unerhörten Verfolgungen, Belästigungen, Mißhandlungen, denen alle Arbeitswilligen während dieses 7 Wochen langen Streiks ausgesetzt waren, wie alle vertrieben wurden, wie die Arbeitgeber beschimpft, belästigt wurden, wie alle Vorstellungen bei der Polizei und den Behörden nichts nützten, wie es etwa 20 Gesellen fertig gebracht haben, einen ganzen Handwerkszweig des Platzes 7 Wochen lang lahm zu legen, wie diese Leute es 7 Wochen lang ausgehalten haben, nichts anderes zu tun, als mit finanzieller Unterstützung der einen Kameraden, andere Mitarbeiter daran zu verhindern, ihr Brot zu verdienen und ihren frühern Arbeitgebern zu verunmöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und fährt dann fort:

Dennoch ist dieser Streik resultatlos verlaufen, resultatlos wie die Maurerstreiks in Luzern, Biel, Basel, resultatlos wie jeder ungerechtfertigte Streik auch in Zukunft verlaufen muß und wird.

So viel über die Art und Weise, wie die Streiks entstehen und wie es dabei zugeht, und nun sehen wir zu, was das für die dabei Beteiligten: Arbeitswilligen, Arbeitgeber, Streiker, bedeutet.

1. Der Arbeitswillige.

Streitbrecher wird dieser genannt, gleichviel ob er den Streit habe mitbeschließen helfen oder frisch zuge-reist kam, ob organisiert oder nicht.

Er wird beschimpft, belästigt, mißhandelt, vertrieben. Die Streiker sitzen über ihn zu Gericht und vollziehen ihr Urteil. Unzählige Existenzen werden ruiniert auf solche Weise. Man stelle sich einen Familienvater vor, der Jahre und Jahre beim gleichen Arbeitgeber, sozu-sagen fürs ganze Leben versorgt ist. Er ist zufrieden, der Meister auch.

Nun wird Streit erklärt. Der gute Mann weiß nicht einmal warum. Gleichviel, arbeiten darf niemand. Wer nicht gutmütig und freiwillig mitmacht, der wird dazu gezwungen durch Gewalttätigkeiten. Der Familienvater muß streiken oder, wenn er das nicht will, wird er drangalziert bis er mit seiner Familie den Platz verlassen hat.

Niemand bestreitet den Arbeitern das Recht, ihre Mitarbeiter zum Streiken einzuladen, da, wo ohne Vertragsbruch die Arbeit niedergelegt werden darf, obwohl im Grunde auch darin etwas Unrechtes liegt.

Wenn aber ein Mann nicht mitmachen will, sei es, daß er zufrieden und von der Grundlosigkeit und Ausichtslosigkeit des Streiks überzeugt ist, sei es, daß er das Streiken bereits satt hat, dann hat niemand das Recht, ihn weiter zu belästigen, noch weniger zu mißhandeln. Er hat deutlich seinen Willen kundgegeben, daß er arbeiten und nicht streiken will und da hat er zweifellos das Recht auf Schutz seiner Bewegungsfreiheit, auf Schutz vor jeder Belästigung.

Die Arbeiterpresse tut bei jedem Streik, als ob die Streikenden das „arbeitende Volk“ bildeten. Dem ist nicht so. Die Zahl der Arbeitswilligen ist bei den heutigen Sportstreiks viel größer als man gewöhnlich glaubt. Aber man sieht sie nicht. Sie vertriehen sich oder reisen ab. Das wissen wir Arbeitgeber am besten. Zu uns kommen sie, mit uns reden sie und verlangen Schutz. Die Leute wissen nicht, woran sie sind. Der Boden wackelt ihnen unter den Füßen, wenn sie sehen, daß man sie straflos verfolgen, bedrohen, mißhandeln kann. Sie fühlen sich schutzlos, vogelfrei und verstecken sich oder reisen ab.

Nun wird man einwenden, diese Leute werden ja unterstützt von der Arbeiterorganisation. Ganz recht, aber nur, wenn sie sich den Streikern anschließen. Damit haben sie aber eben ihren Platz eingebüßt. Sodann reicht diese Unterstützung nicht weit, besonders wenn man bedenkt, daß der Arbeiter beim Nichtstun eher mehr Ausgaben hat als beim Arbeiten. Auch ist beim Abfangen der Arbeitswilligen nicht die Unterstützung, die man ihnen verspricht, ausschlaggebend, sondern die damit verbundene Einschüchterung, die Drohungen und schließlich wird das Geld für diese Unterstützungen auch wieder andern Arbeitern aus der Tasche genommen, so daß die Arbeiterschaft als solche doch den Schaden trägt.

Nun wird man einwenden, die Bedrohten, die Mißhandelten sollen den Richter anrufen, es seien ja schon Gesetze da, um solche Delikte zu bestrafen.

Gewiß, das können sie; aber das nützt bekanntlich erst etwas, wenn man blutige Köpfe vorweisen kann, und dieses Beweismittel abzuwarten ist nicht jedermanns Sache. Damit ist dem Arbeitswilligen nicht geholfen, abgesehen davon, daß in den meisten Fällen die Fehlbaren überhaupt ungreifbar sind. Oder hätten wir im Jahre 1897 die paar hundert Italiener einklagen sollen?

Man könnte übrigens mit mehr Recht den Streikenden auf den Zivilweg verweisen. Er soll den Arbeitswilligen oder den Arbeitgeber, dem er etwas anhaben will, einklagen, statt sich auf den Kriegsfuß zu stellen und das Faustrecht anzuwenden.

Aber ich frage: Warum hat man ein Haftpflichtgesetz, ein Fabrikgesetz und andere Arbeiterschutzesetze geschaffen, wenn man bei den chronisch gewordenen Streikfällen die vielen Arbeitswilligen vogelfrei und schutzlos dem bösen Willen ihrer Mitmenschen überläßt?

Man macht Arbeiterschutzesetze, die viel weniger Berechtigung und Bedeutung haben, als die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen, die wir verlangen.

Was bedeutet z. B. die freie Samstagstunde für den Arbeiter gegenüber dem Schaden, den er nicht nur in finanzieller, sondern auch in andern Beziehungen erleidet, wenn er auch nur einmal einen mutwilligen und deshalb erfolglosen Streik mitzumachen gezwungen wird, oder wenn er, weil er nicht mitmachen will, mit seiner Familie den Platz verlassen, anderswo Arbeit suchen und vielleicht längere Zeit ohne Arbeit bleiben muß, während er bei seinem früheren Arbeitgeber vielleicht dauernd lohnende Arbeit gehabt hätte?

Und in diesen Fall kommt bei der heutigen Streit-

wut jeder. Es muß gut gehen, wenn die Reihe nicht mehrmals an ihn kommt.

Sch. sage, es ist nicht recht, daß ein Arbeiter belästigt werden darf, wenn er sich selbst einem gerechtfertigten Streik nicht anschließen will, und es ist erst recht traurig, daß er verfolgt werden darf, wenn er von einem mutwilligen Streik nichts wissen will.

Man wird mir entgegenhalten, daß auch wir Arbeitgeber unsere Kollegen, die nicht parieren, maßregeln. Ja, das tun wir.

Aber erstens ist es nicht das gleiche, ob man sich zusammen tut und gemeinsam einen Angriff auf die Freiheit anderer unternimmt, oder ob man sich vereinigt, um gemeinsam solche Angriffe abzuwehren.

Zweitens maßregeln wir nur solche, die unseren Verbänden angehören und ihr gegebenes Wort nicht halten, während die Streiker auch und besonders die Nichtorganisierten plagen.

Und drittens prügeln wir diese Leute nicht durch, sondern wir schließen sie höchstens aus dem Verbands aus.

(Fortsetzung folgt.)

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Gesamtbauarbeiten für die Hochbauten der Station Steinhafen (Zug) an die Bauunternehmung B. Dicht in Zug.

Straßenbauten in der Gemeinde Kirchhagerberg. Die Erstellung der Pläne und Kostenberechnungen für 3 Straßenzüge an Arnold Sonderegger, Ingenieur in St. Gallen.

Schulhausbau in Kerzers. Spenglerarbeiten, zwei Drittel, an Stoffenegger, Spengler, und ein Drittel an Munz, Spengler, beide in Kerzers; Dachdeckerarbeiten an Dachdecker Weber in Kerzers.

Um- und Neubau eines Wasch- und Holzhauses für die staatliche Pfarrpfründe in Kirchleerau (Murgau). Sämtliche Arbeiten an H. Hunziker, Zimmermeister, und J. Hunziker, Maurermeister, beide in Kirchleerau.

Kanalisation des Buchentalbaches in St. Fiden an J. Hoffmeister in St. Gallen.

Mathausbau in Stans. Die Dachdeckerarbeiten an J. Baumgartner, Dachdecker in Stans.

Wasserversorgung Neuhausen. Liefern und Legen von circa 115 m 100 mm Wasserleitungsgewehrdröhren, sowie Erstellung eines Hydranten an G. Sigg, Installateur, Schaffhausen.

Straßenbau im Gut Mäbikon ob Stallikon an R. Danieli-Vollenweider in Langnau a. Albis.

Villa des Hrn. Dr. Oberschweiler in Kradolz. Sämtliche Arbeiten an Gubler & Schönenberger, Baugeschäft in Kradolz.

Verlängerung der Dorfbrunnenleitung im Unterdorf Reigoldswil. Grabarbeiten, Liefern und Legen der Röhren an Johs. Plattner, Spengler in Reigoldswil.

Bau eines Schlauchhäuschens in Maltikon-Zumikon. Sämtliche Arbeiten an Jakob Greuter, Zimmermeister, Gbiffikon-Zumikon.

Schulhausbau Buochs. Schreinerarbeiten an J. M. Wyrsch in Steinen; Schlosserarbeiten an Traugott Amstad in Buochs; Parquetriemen an Adolf Waser in Buochs; Lieferung der Bodenplatten an Kramer & Cie., Lagerstraße 85, Zürich.

Die Ausbaggerung von circa 5000 Kubikmeter Seegrund für die Gemeinde Kreuzlingen an Gebr. Spilvester, Söhne in Gaisau; die Ansebnungsarbeiten an Affordant Magli in Kreuzlingen. Die Baggerarbeit wurde per Kubikmeter vergeben, desgleichen die Verführung und Verteilung des Materials.

Wasserversorgung Nieder- und Mettenbachli. Die Erstellung der Pläne und des Kostenvoranschlages, sowie die Bauleitung an Ingenieur Bosphart in Thalwil.

Das Brechen von circa 100 Kubikmeter Steine für die Kirchgemeinde Hasle (Luzern) an Luigi Arici in Buttisholz.

Drainage Maschwanden (Zürich). Erdarbeiten an B. Marcello in Uttenberg-Rionau.

Die Korrektionsarbeiten an der Thur und Sitter für das Baujahr 1903/1904 wurden vergeben an: 1. U. Greminger, Romanshorn, 2. Joh. Kradolzer, Buhwil, 3. J. Neutmann, Mithofen, 4. Ad. Leutenegger, Mithofen, 5. P. und S. Keller, Weinfelden, 6. Ausderau & Greuter, Buhuang, 7. R. Eugentobler, Miltikon, 8. J. Hess und J. Kesselring, Märstetten, 9. R. Wehrli, Eschilofen, 10. J. Debrunner, Sohn, Mettendorf, 11. Jung-Huber in Pfyn,